**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 28 (1920)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Rotes Kreuz und Krankenpflegebund

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nun könnte man sagen, daß diese Ungaben Unreinlichkeit der Kopfhaut fördern tönnten. Aber, waschen sich vielleicht die Frauen alle Tage die Haare mit Seife und Wasser oder mit Alkohollösungen? Wird da jemand behaupten wollen, daß die Frauen weniger reinlich als der Mann seien? Man weiß ja sogar, daß es Coquetten gibt, die, um ihre Gesichtshaut weich und geschmeidig zu erhalten, dieselbe nur mit Goldcreame oder Baselin waschen. Kostspielia ist dies vielleicht, widerspricht aber der Hygiene feines= wegs, denn nichts beffer als fettige Substanzen können die Haut von ihren Unreinig= feiten befreien.

Man hört hie und da die Ansicht aussprechen, daß die Kahlköpfigkeit die normale Folge der Zunahme geistiger Entwicklung sei und daß es bei der Menschheit eines schönen Tages keine behaarten Schädel mehr geben würde. Das ist natürlich ein Phantasiesgebilde. Sonst müßte man folgern, daß die eingebildetsten Gecken, die ja mehr als alle andern Leute ihre Haare verlieren, die Respresentanten der geistigen Entwicklungsstufe der Menschen darstellen, was denn doch wenig rühmenswert wäre.

Die Zunahme der Kahlen ist hauptsächlich die Folge einer schaenbringenden Behandelung mit all diesen Shampoings, Haarwassern, mit zu spizen Kämmen und der Gewohnheit, die Haare zu kurz zu tragen. Nur das letztere würde schon viel verhüten.

Dr. Guelpa gibt schließlich folgende Rat= schläge: Shampoings und Haarwaffer nur in Ausnahmefällen zu gebrauchen. Reine zu spiten Kämme. Haare mindestens 2 cm lang tragen, damit sie den Haarboden gegen Gin= flüffe der Temperatur schützen können. Waschen der Haare 1-2 mal im Monat mit Panama= rindenabkochung, Trocknen mit recht warmen Tüchern, dann mit etwas fetthaltigen Substanzen die durch die Waschung verloren ge= gangene Talgmenge ersetzen. Etwas Pomade vielleicht alle 3-4 Tage ringsherum zur Massage zu gebrauchen. Nach 2—3 Monaten — der Zeit, die es braucht bis das Haar herausdringt - sollen die Haare bereits stärker entwickelt sein und sollen dann schöner werden, wenn man mit dieser einfachen, logisch aufgebauten Behandlungsmethode fortfährt. (Aus einem Auffats der «Feuille d'hygiène» von Dr. Eugen Mayor.) Sch.

# Rotes Kreuz und Krankenpflegebund.

In ihrer Sitzung vom 5. Februar 1920 hat die Direktion des schweizerischen Koten Kreuzes einem Gesuch des schweizerischen Krankenpflegebundes um Aufnahme als Silfsvorganisation einstimmig entsprochen. Mit der Aufnahme als Silfsorganisation hängt auch die Aufstellung einer Bereindarung zusammen, deren Entwurf von der Direktion genehmigt worden ist und nun noch der Begutachtung durch den Zentralvorstand des Krankenpfleges bundes harrt. Wir bringen ihn unsern Lesern hiermit zur Kenntnis. Zentralsekretariat.

### Vereinbarung

zwischen dem schweizerischen Roten Kreuz und dem

# îchweizeriichen Krankenpflegebund

1. Der schweizerische Krankenpflegebund schließt sich als Ganzes und unter Wahrnung seiner selbständigen Vereinsorganisation dem

schweizerischen Roten Kreuze als Hilfsorganistation an (§ 10 der Statuten des schweizes rischen Roten Kreuzes von 1914).

Damit ist ein Unrecht zur Verwendung des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes für die Mitglieder des Krankenpflegebundes als solche nicht verbunden.

- 2. Der schweizerische Krankenpflegebund übernimmt badurch folgende Verpflichtungen:
- a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.
- b) Seine eigenen Statuten, sowie alle Ubänderungen derselben vor dem Inkrafttreten durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigen zu lassen.
- c) Den Organen des Roten Kreuzes auf Wunsch jederzeit Bericht zu erstatten.
- d) Bei allen Aftionen des Koten Kreuzes, bei denen seine Mitwirkung verlangt wird, so bei Spidemien, Seuchenbefämpfung usw. sein gesamtes Personal nach Möglichkeit zur Verstügung zu stellen. Die Aufgebote erfolgen durch das Zentralsekretariat des Koten Kreuzes.
- e) Dem Roten Kreuze und dem Samariterbund, das für die Durchführung von Krankenpflegekursen nötige Instruktionshilfspersonal, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, zur Verfügung zu stellen.
- f) Die vom Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften "Blätter für Krankenpflege" oder «La Croix Rouge» für jedes Mitsglied obligatorisch zu erklären.
  - 3. Das Rote Kreuz dagegen verpflichtet sich:
- a) Die Bestrebungen des schweizerischen Krankenpflegebundes nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit sie die Hebung des schweizerischen Krankenpflegebundes in beruflicher und sozialer Hinsicht betreffen.
- b) Dem Krankenpflegebund bei der Durchführung von Instruktionskursen für praktische Kursleiter durch leihweise und unentgelkliche Ueberlassung von Anschauungs- und Lehrmaterial behilflich zu sein. Sollten bei diesen Kursen Auslagen entstehen, die durch

- den Kurs nicht selber gedeckt werden, so verspflichtet sich das Rote Kreuz außerdem, einen Drittel der Kosten zu tragen.
- c) Die als Berufsorgane geltenden Zeitsschriften "Blätter für Krankenpflege" und «La Croix Rouge» herauszugeben.
- d) Dem schweizerischen Krankenpflegebund einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Maßgabe seiner Mittel und der vorhandenen Bedürfnisse bei der Aufstellung des Gesamtbudgets bestimmt wird.
- 4. Zwischen den beiden Organisationen wird eine allgemeine und direkte Verbindung in folgender Weise hergestellt:
- a) Das Rote Kreuz ordnet in den Zentrals vorstand des schweizerischen Krankenpfleges bundes 2 Mitglieder ab.
- b) Der schweizerische Krankenpflegebund ordnet zu den Sitzungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes ein Mitglied ab.

Außerdem ist der Krankenpflegebund berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen des Roten Kreuzes bis auf 10 Mitglieder vertreten zu lassen.

5. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und des Zentralvorstandes des schweizerischen Krankenpslegebundes vorläufig bis 31. Dezember 1922 in Kraft. Wird sie von keiner Seite vor Ublauf von 3 Monaten gekündigt, so bleibt sie für je ein weiteres Jahr stillschweigend in Kraft.

Abänderungen an dieser Vereinbarung könenen im gegenseitigen Sinverständnis mit der Die rektion des schweizerischen Roten Kreuzes und dem Zentralvorstand des schweizerischen Kranekenpflegebundes jederzeit vorgenommen werden.



# Schweizerischer Samariterbund.

# Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung des S. S. B.

In den schweizerischen Samariterbund wurden folgende, meistens neugegründete Verseine aufgenommen: Aarburg, Cortaillod-Neuchâtel, Fahrwangen-Meisterschwanden, La